

PRÜFERBERICHT - VORPRÜFUNG 2017

Vorbemerkung: Die Verweise auf die Richtlinien beziehen sich auf die bei dieser Vorprüfung verwendete Fassung der Richtlinien.

Frage 1

EP-G wurde innerhalb von 12 Monaten nach der Einreichung von IT-G eingereicht, Artikel 87 (1) EPÜ. Nur die Ansprüche 1 und 3 von EP-G sind auf dieselbe Erfindung gerichtet wie IT-G (aus Metall hergestellter Rahmen und aus Aluminium hergestellter Rahmen), Artikel 87 (1) EPÜ und G 2/98. Die Zurücknahme der Prioritätsanmeldung IT-G hat keine Auswirkung auf ihre Gültigkeit, Artikel 87 (3) EPÜ. IT-G ist die Erstanmeldung. Da die Priorität für die Ansprüche 1 und 3 gültig ist, ist das wirksame Datum nach Artikel 89 EPÜ für diese beiden Ansprüche der Anmeldetag von IT-G. Deshalb ist der Katalog für die Ansprüche 1 und 3 nicht Stand der Technik im Sinne von Artikel 54 (2) EPÜ. Allerdings ist das wirksame Datum des Gegenstands der Ansprüche 2 und 4 der Anmeldetag von EP-G (ein aus Stahl hergestellter Rahmen und ein aus Kupfer hergestellter Rahmen waren in IT-G nicht offenbart), Artikel 89 EPÜ. Somit ist der Katalog für diese beiden Ansprüche Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ.

1.1 – Falsch

1.2 – Wahr

1.3 – Falsch

1.4 – Wahr

Frage 2

Die Jahresgebühr für das dritte Jahr war im Falle von Euro-PCT-J früher fällig, nämlich am 31. August 2016, Artikel 86 (1) EPÜ und Regel 51 (1) EPÜ. Eines der Erfordernisse für den Eintritt von PCT-J in die europäische Phase heute, am 6. März 2017, ist die Entrichtung der Jahresgebühr für das dritte Jahr, Regel 159 (1) g) EPÜ und Richtlinien, A-X, 5.2.4. Auch die Benennungsgebühr ist heute fällig, da die Frist nach Regel 39 EPÜ früher abgelaufen ist (sechs Monate nach Veröffentlichung des Recherchenberichts, d. h. im August 2016). Gemäß Artikel 153 (6) EPÜ tritt der internationale Recherchenbericht an die Stelle des europäischen Recherchenberichts und des Hinweises auf dessen Veröffentlichung. Der letzte Tag für den Eintritt von EP-J in die europäische Phase ist heute, der 6. März 2017 [4. August 2014 + 31 Monate (= 4. März 2017), verlängert bis 6. März 2017, Regel 159 (1) EPÜ, Regel 131 (4) EPÜ und Regel 134 (1) EPÜ]. Eine Weiterbehandlungsgebühr ist heute (noch) nicht fällig. Das EPA führt eine ergänzende europäische Recherche durch, Artikel 153 (7) EPÜ und Richtlinien, B-II, 4.3.2 ii) (s. auch ABl. EPA 2005, 422).

2.1 – Wahr

2.2 – Wahr

2.3 – Falsch

2.4 – Wahr

Frage 3

Es wird auf die Richtlinien, A-IV, 1.1.1 verwiesen: Eine Anmeldung ist nicht anhängig, wenn sie als zurückgenommen gilt, weil eine Frist versäumt wurde, z. B. weil nicht auf eine Mitteilung nach Regel 71 (3) EPÜ geantwortet oder die Jahresgebühr nicht entrichtet wurde. Dagegen ist eine Anmeldung anhängig, wenn sie zurückgewiesen wurde und bis Ablauf der Beschwerdefrist keine Beschwerde eingelegt wurde [28. Dezember 2016 + 10 Tage (Regel 126 (2) EPÜ) + 2 Monate (Regel 131 (4) EPÜ) = 7. März 2017], siehe auch G 1/09. EP3 ist somit bis zum 7. März 2017 anhängig. Für EP4 ergeht der Erteilungsbeschluss vor der

Veröffentlichung des Erteilungshinweises. Die Entscheidung über die Erteilung des europäischen Patents wird erst an dem Tag wirksam, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Erteilung hingewiesen wird, Artikel 97 (3) EPÜ: somit ist EP4 heute noch anhängig.

3.1 – Falsch

3.2 – Falsch

3.3 – Wahr

3.4 – Wahr

Frage 4

Adrienn ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in Ungarn: Sie hat deshalb Anspruch auf eine Ermäßigung der Anmeldegebühr, Artikel 14 (4) EPÜ und Regel 6 (3) b) EPÜ. Ein oder mehr Ansprüche müssen innerhalb von zwei Monaten nach einer Aufforderung gemäß Regel 58 EPÜ zur Berichtigung des Mangels nach Regel 57 c) EPÜ eingereicht werden. Eine Übersetzung der Beschreibung muss innerhalb von zwei Monaten ab Einreichung der europäischen Patentanmeldung eingereicht werden, Regel 6 (1) EPÜ, siehe auch Richtlinien, A-VII, 1.1. Die Anmeldegebühr ist innerhalb eines Monats nach der Einreichung von EP-A zu entrichten, Regel 38 (1) EPÜ.

4.1 – Wahr

4.2 – Falsch

4.3 – Wahr

4.4 – Falsch

Frage 5

Die Beschwerdebegründung muss spätestens am 18. April 2017 eingereicht werden [5. Dezember 2016 + 10 Tage (Regel 126 (2) EPÜ) + 4 Monate (Artikel 108 EPÜ und Regel 131 (4) EPÜ) = 15. April 2017, verlängert bis 18. April 2017, Regel 134 (1)

EPÜ]. Die Beschwerdegebühr wird zurückgezahlt, wenn die Beschwerde vor Einreichung der Beschwerdebegründung (und vor Ablauf der Frist zu ihrer Einreichung) zurückgenommen wird, Regel 103 (1) b) EPÜ. Wird der Beschwerde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Begründung abgeholfen, so wird sie der Beschwerdekammer vorgelegt, Artikel 109 (2) EPÜ. Die Aussage 5.4 enthält keine Angaben zur erfinderischen Tätigkeit des Anspruchs 1 gegenüber D2. Damit Abhilfe gewährt wird, muss der Anmelder beide Gründe für die Zurückweisung überzeugend ausräumen.

5.1 – Falsch

5.2 – Wahr

5.3 – Falsch

5.4 – Falsch

Frage 6

Die Einspruchsschrift gegen EP-V muss spätestens am 20. Februar 2017 eingereicht werden [18. Mai 2016 + 9 Monate (Artikel 99 (1) EPÜ und Regel 131 (4) EPÜ) = 18. Februar 2017, verlängert bis 20. Februar 2017, Regel 134 (1) EPÜ]. Wird die Einspruchsgebühr nicht innerhalb der neunmonatigen Einspruchsfrist entrichtet, gilt der Einspruch als nicht eingelegt, Artikel 99 (1) Satz 2 EPÜ. Der Einsprechende kann einem Mangel nach Regel 76 (2) c) EPÜ, wie z. B. der nicht ausreichenden Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, nicht abhelfen. In einem solchen Fall ist der Einspruch als unzulässig zurückzuweisen, siehe Regel 77 (1) EPÜ, siehe auch Richtlinien, D-IV, 1.2.2.1 v). Der Einsprechende kann jedoch einem Mangel nach Regel 76 (2) b) EPÜ - z. B. fehlende Angabe des Namens des Patentinhabers - abhelfen, Regel 77 (2) EPÜ, siehe auch Richtlinien, D-IV, 1.2.2.2 ii).

6.1 –Wahr

6.2 – Wahr

6.3 – Falsch

6.4 – Wahr

Frage 7

In Regel 80 EPÜ wird nur verlangt, dass Änderungen im Einspruchsverfahren durch einen Einspruchsgrund nach Artikel 100 EPÜ veranlasst sein müssen. Nicht verlangt wird darin, dass die Änderungen die in der Einspruchsschrift angesprochenen Probleme tatsächlich lösen. Obwohl mangelnde Klarheit kein Einspruchsgrund ist, kann im vorliegenden Fall die Klarheit des geänderten Anspruchs diskutiert werden, weil die Änderung, die im Einspruchsverfahren eingeführt wurde, auf der Beschreibung basiert (G 3/14). Der Patentinhaber ist berechtigt, als Reaktion auf die Mitteilung, die ihn über die Einspruchsschrift informiert, Änderungen einzureichen. Da der Patentinhaber beantragt, das Patent in geänderter Fassung aufrechtzuerhalten (gemäß Artikel 101 (3) a) EPÜ), lautet sein Antrag nicht, den Einspruch zurückzuweisen (gemäß Artikel 101 (2) EPÜ).

7.1 – Falsch

7.2 – Falsch

7.3 – Wahr

7.4 – Falsch

Frage 8

Die Zustellung einer Mitteilung des EPA gilt mit dem zehnten Tag nach der Abgabe zur Post als bewirkt (Regel 126 (2) EPÜ). Für die Rechtsfiktion der Zustellung ist es unwesentlich, ob der zehnte Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt. Das Verfahren wird mit Wirkung vom Tag des Eintritts des Ereignisses unterbrochen, in diesem Fall des Verlusts der Geschäftsfähigkeit des Vertreters, Regel 142 (1) c) EPÜ und Richtlinien, E-VI, 1.3. Die vom 7. September 2016 datierte Mitteilung würde als gegenstandslos betrachtet und würde dem neuen Vertreter nur dann erneut zugestellt, wenn die Mitteilung während der Unterbrechungszeit

zugegangen ist, Richtlinien, E-VI, 1.4: dies ist hier nicht der Fall. Das EPÜ enthält keine Bestimmung, wonach für den Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens eine Gebühr zu entrichten ist.

8.1 – Falsch

8.2 – Falsch

8.3 – Falsch

8.4 – Wahr

Frage 9

Der Wortlaut des Anspruchs in Aussage 9.1 (in der sogenannten schweizerischen Anspruchsform) ist auf eine weitere medizinische Verwendung der Substanz Z gerichtet und kann nur für Anmeldungen mit einem Anmelde- oder Prioritätstag vor dem 29. Januar 2011 verwendet werden, siehe G 2/08 und Richtlinien, G-VI, 7.1. Der Wortlaut des Anspruchs in der Aussage 9.2 ist korrekt formuliert als weitere (sogenannte "zweite") medizinische Verwendung gemäß Artikel 54 (5) EPÜ, siehe auch Richtlinien, G-VI, 7.1.2. Der Wortlaut des Anspruchs in der Aussage 9.3 ist durch Artikel 53 c) EPÜ ausdrücklich ausgeschlossen. Der Gegenstand des Anspruchs in der Aussage 9.4 ist nicht neu in Bezug auf die Offenbarung der vorveröffentlichten wissenschaftlichen Publikation, Artikel 54 (4) EPÜ.

9.1 – Falsch

9.2 – Wahr

9.3 – Falsch

9.4 – Falsch

Frage 10

Gemäß Regel 54*bis*.1 a) ii) PCT kann im vorliegenden Fall von PCT-A eine internationale vorläufige Prüfung jederzeit vor Ablauf von 22 Monaten ab dem

Prioritätstag beantragt werden. Daher kann am 30. November 2017 ein gültiger Antrag gestellt werden. Für den Antrag auf internationale vorläufige Prüfung ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten, Regel 57.1 PCT. Der Anmelder ist berechtigt, mit dem EPA als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragter Behörde mündlich zu kommunizieren, Artikel 34 (2) a) PCT. Wenn geänderte Ansprüche für PCT-A dem Internationalen Büro vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung zugehen, dann wird die internationale Veröffentlichung von PCT-A den vollen Wortlaut sowohl der ursprünglich eingereichten als auch der geänderten Ansprüche wiedergeben, Regel 46.1 PCT und Regel 48.2 f) PCT.

10.1 – Wahr

10.2 – Wahr

10.3 – Wahr

10.4 – Wahr

Frage 11

11.1 **Wahr:** Die Zahnbürste der ersten Ausführungsform der Anmeldung fällt unter den Umfang von Anspruch I. Insbesondere wirkt das Steuergerät 133 als Schaltmittel zur selektiven Versorgung des elektrisch betätigten Elements mit elektrischer Energie aus der Batterie. Das Steuergerät verbindet den Vibrator mit der Batterie und steuert damit Vibrationen, die durch den Vibrator 134 generiert werden, wenn der Druckknopf vom Benutzer heruntergedrückt wird. Ferner ist der Bürstenkörper der ersten Ausführungsform ein (einteiliger) Bürstenkörper, bei dem der Bürstenkopf (fest) mit dem Griff verbunden ist (s. Absätze [002] und [006]).

11.2 **Wahr:** Die Zahnbürste der zweiten Ausführungsform der Anmeldung fällt unter den Umfang von Anspruch I. Insbesondere funktioniert das Steuergerät 233 genauso wie in der ersten Ausführungsform. Das Merkmal "wobei der Hals mit dem Griff verbunden ist" in Anspruch I deckt auch eine Verbindung durch ein Verbindungsloch 212 und einen Verbindungsvorsprung 231 ab. Ferner beinhaltet der Bürstenkörper der zweiten Ausführungsform einen Griff und einen austauschbaren Bürstenkopf (s. Absätze [002] und [007]).

11.3 **Wahr:** Die Zahnbürste der dritten Ausführungsform der Anmeldung fällt unter den Umfang von Anspruch I. Insbesondere wirkt das Steuergerät 333 als Schaltmittel zur selektiven Versorgung des elektrisch betätigten Elements mit elektrischer Energie aus der Batterie. Das Steuergerät verbindet den Vibrator mit der Batterie nur so lange, wie der Benutzer die Borsten gegen die Zähne drückt und damit ein Drucksignal erzeugt. Ferner beinhaltet der Bürstenkörper der dritten Ausführungsform einen Griff und einen austauschbaren Bürstenkopf (s. Absätze [002] und [008]).

11.4 **Wahr:** Die Zahnbürste der vierten Ausführungsform der Anmeldung fällt unter den Umfang von Anspruch I. Das Vorliegen einer zusätzlichen LED wird durch die Formulierung "der Körper ... umfasst" nicht ausgeschlossen.

Frage 12

12.1 **Wahr:** Insbesondere offenbart D1 ein Schaltmittel zur selektiven Versorgung eines elektrisch betätigten Elements mit elektrischer Energie aus einer Batterie, weil der Drucksensor 18 in Kombination mit dem Steuergerät 14 als Schaltmittel funktioniert. Bei exzessivem Druck schaltet das Steuergerät die grüne LED aus und die rote LED an.

12.2 **Falsch:** D1 offenbart einen Körper für eine Zahnbürste mit erhöhter Zahnbelagsentfernung. Die Zahnbürste aus D1 ist als geeignet für "erhöhte Zahnbelagsentfernung" zu betrachten, weil Zahnbürsten zur Zahnreinigung und zur Entfernung von Zahnbelag verwendet werden (s. Absatz [001] von D2). Ferner scheint der relative Begriff "erhöht" keine genau definierte Bedeutung auf dem Gebiet der Zahnbürsten zu haben und ist daher breit zu interpretieren.

Der Körper hat einen Bürstenkopf mit einer Borstenzone zum Halten von Borstenbündeln, einen Griff und einen Hals zwischen der Borstenzone und dem Griff, und der Hals ist mit dem Griff verbunden (s. Fig. 1 von D1).

Der Körper umfasst eine Batterie (15), ein elektrisch betätigtes Element (jede der beiden LEDs 16 und 17) und ein Schaltmittel (14, 18) zur selektiven Versorgung des elektrisch betätigten Elements mit elektrischer Energie aus der Batterie. Der Drucksensor 18 in Kombination mit dem Steuergerät 14 ist ein Schaltmittel zur selektiven Versorgung des elektrisch betätigten Elements mit elektrischer Energie aus der Batterie, weil es erlaubt, dass das Steuergerät 14 jede der LEDs mit der Batterie verbindet und exzessiver Druck dazu führt, dass das Steuergerät die grüne LED abschaltet und die rote LED einschaltet. Daneben offenbart D1 das "Schalten" ausdrücklich in der Aussage "schaltet das Steuergerät 14 die Energieversorgung auf die rote LED 17" (Absatz [003] von D1).

12.3 **Falsch:** Die abgespielte Melodie in D2 soll bewirken, dass Kinder ihre Zähne länger putzen (s. Absatz [001] von D2). Eine längere Zeitdauer erhöht automatisch die Zahnbelagsentfernung im Vergleich zu einer kürzeren Putzdauer.

12.4 **Falsch:** D2 offenbart einen Körper für eine Zahnbürste mit erhöhter Zahnbelagsentfernung. Die Zahnbürste aus D2 ist geeignet für "erhöhte

Zahnbelagsentfernung" (s. Absatz [001]). Ferner scheint der relative Begriff "erhöht" keine klar definierte Bedeutung auf dem Gebiet der Zahnbürsten zu haben und ist daher breit auszulegen.

Der Körper hat einen Bürstenkopf mit einer Borstenzone zum Halten von Borstenbündeln, einen Griff und einen Hals zwischen der Borstenzone und dem Griff, und der Hals ist mit dem Griff verbunden (s. Absatz [002] und Fig. 1 von D2). Der Körper umfasst eine Batterie (25), ein elektrisch betätigtes Element (Musikmodul 26 mit einem Lautsprecher) und ein Steuergerät (24, 27) zur selektiven Versorgung des elektrisch betätigten Elements mit elektrischer Energie aus der Batterie. Der Sensor 27 ermöglicht, dass das Steuergerät 24 als Schaltmittel zur selektiven Versorgung eines elektrisch betätigten Elements mit elektrischer Energie aus einer Batterie wirkt, weil das Steuergerät 24 das Musikmodul 26 nur so lange mit elektrischer Energie versorgt, wie das Steuergerät 24 das vom Sensor 27 erzeugte Signal empfängt. Das Steuergerät 24 schaltet somit das Musikmodul an und aus (Absatz [002] und Fig. 1).

Frage 13

13.1 **Wahr:** Der beanspruchte Bereich von 18 bis 25 cm in Anspruch I.2 deckt eine Zahnbürste mit einer Länge von 24 cm ab.

13.2 **Falsch:** Die spezifische Offenbarung von 24 cm in D1 liegt innerhalb des beanspruchten Bereichs.

13.3 **Falsch:** Die spezifische Kombination von (1) einer Länge von 15 cm, (2) einem Körper aus Polypropylen und (3) Borsten aus Polypropylen ist in D2 nicht ausdrücklich offenbart. Eine solche Merkmalskombination ist eine Auswahl aus drei Listen einer bestimmten Länge und ist daher als neu zu betrachten (Richtlinien, G-VI, 8.i).

13.4 **Wahr:** Das Merkmal "Bürstenkopf mit einer Borstenzone zum Halten von Borstenbündeln" erfordert kein Vorhandensein von Borstenbündeln, weil die Borstenzone nur dazu geeignet sein muss, sie zu halten. Deshalb fällt ein Körper

ohne Borstenbündel unter Anspruch I, wenn die Borstenzone dieses Körpers dazu geeignet ist, Borstenbündel in einem weiteren Herstellungsschritt, z. B. nach dem Spritzgießen des Körpers, aufzunehmen.

Frage 14

14.1 Wahr: Der Hals 111 ist mit dem Griff 130 verbunden. Das Merkmal "verbunden mit" ist nicht auf einen Verbindungsbereich beschränkt, der aus einem Verbindungsloch und einem Verbindungsvorsprung besteht, wie in der zweiten oder dritten Ausführungsform in Fig. 2 oder 3.

14.2 Wahr: Es gibt einen Verbindungsbereich in Fig. 2, der aus dem Verbindungsloch 212 und dem Verbindungsvorsprung 231 besteht. Dieser Verbindungsbereich verbindet den Hals mit dem Griff.

14.3 Wahr: Das Merkmal "Schaltmittel" ist nicht auf einen Druckknopf beschränkt, weil "beispielsweise einen Druckknopf" ein optionales Merkmal ist. Das Steuergerät 333 ist ein Schaltmittel zur selektiven Versorgung des elektrisch betätigten Elements mit elektrischer Energie aus der Batterie, weil das Steuergerät 333 der Definition gemäß Absatz [004] der Anmeldung entspricht, d. h. den Vibrator 334 mit der Batterie 335 verbindet und von ihr trennt.

14.4 Falsch: Es gibt keinen Druckknopf in der dritten Ausführungsform gemäß Fig. 3, weil der Drucksensor als Alternative zum Druckknopf beschrieben ist (Absatz [008] der Anmeldung).

Frage 15

15.1 Falsch: Die Formulierung "der Körper ... umfasst" in Anspruch II.3 schließt das Vorliegen weiterer Elemente nicht aus, die im Anspruch nicht erwähnt sind. Siehe Richtlinien, F-IV, 4.21. Anspruch II.3 enthält keinen Disclaimer. Ferner ist

das Merkmal "Schaltmittel" nicht auf einen Druckknopf beschränkt, weil "beispielsweise einen Druckknopf" ein optionales Merkmal ist.

15.2 **Falsch:** Anspruch II.4 ist ein abhängiger Anspruch und enthält deshalb alle Merkmale des unabhängigen Anspruchs II. Der elektrisch betätigte Vibrator ist in Anspruch II beansprucht. Ferner enthält Anspruch II.4 keinen Disclaimer.

15.3 **Falsch:** Anspruch II.4 ist ein abhängiger Anspruch und enthält deshalb alle Merkmale des Anspruchs II. Die Anordnung des Vibrators ist in Anspruch II nicht spezifiziert.

15.4 **Falsch:** Die Anmeldung enthält keinen Hinweis darauf, dass elektrische Kabel nicht im Bürstenkopf vorhanden sein können.

Frage 16

16.1 **Falsch:** Anspruch II ist nicht auf (Zahn)bürsten für Menschen beschränkt. Anspruch II schließt deshalb Zahnbürsten für Zootiere nicht aus. Außerdem ist Anspruch II nicht auf Bürsten mit austauschbaren Bürstenköpfen beschränkt und erwähnt auch keine Bürstenlänge.

16.2 **Falsch:** Eine "für die Benutzung am Menschen entworfene Bürste" gilt als Bürste, die für die Benutzung am Menschen geeignet ist. In D4 ist - ungeachtet der Eignung zur Zahnreinigung beim Menschen - explizit die "Benutzung am Menschen" zum Kratzen seines Rückens offenbart (Absatz [004] von D4).

16.3 **Falsch:** Dies wäre ein nicht offenbarter Disclaimer im Sinne von G 1/03. Das Dokument D4 ist Teil des Stands der Technik nach Artikel 54 (2) und gehört zu einem benachbarten Gebiet. Da D4 für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit potenziell relevant ist, kann es nicht durch einen nicht offenbarten Disclaimer ausgeklammert werden. Die in G 1/03 genannten Kriterien sind daher nicht erfüllt.

16.4 **Falsch:** Alle Merkmale des Anspruchs II.2 sind in D4 enthalten. D4 offenbart eine Bürste mit einem Körper, wobei der Körper einen Bürstenkopf mit einer Borstenzone, von der Borstenzone gehaltene Borstenbündel, einen Griff und einen Hals zwischen der Borstenzone und dem Griff umfasst, wobei der Hals mit dem Griff verbunden ist (s. Absatz [002] und Fig. 1 von D4). Der Körper umfasst eine Batterie (45) und ein elektrisch betätigtes Element (47), wobei das elektrisch betätigte Element ein elektrisch betätigter Vibrator ist (s. Absatz [002] von D4) und wobei der Hals mit dem Griff durch einen Verbindungsbereich verbunden ist (Absatz [002] von D4).

Frage 17

17.1 **Wahr:** Die Aussage ist auf Ansprüche gerichtet, die mit der Patentanmeldung des Mandanten eingereicht wurden. Diese Ansprüche können deshalb als Grundlage für die Änderung dienen, auch wenn die Beschreibung möglicherweise keine entsprechende Offenbarung enthält. Das Merkmal ist im abhängigen Anspruch II.3 offenbart, der direkt von Anspruch II abhängig war. Die ursprüngliche Offenbarung "Schaltmittel, beispielsweise einen Druckknopf" in Anspruch II.3 kann auf einen Druckknopf eingeschränkt werden, weil der Anspruch II.3 so auszulegen ist, dass ein Druckknopf ein Schaltmittel ist. Der Anspruch II.4, in dem auch ein Steuergerät erwähnt wird, das in der vorgeschlagenen Änderung nicht genannt ist, muss deshalb nicht als Grundlage für die Änderung dienen.

17.2 **Falsch:** Ein Drucksensor in der Borstenzone ist in Absatz [008] als Alternative zu einem Druckknopf im Griff offenbart. Die Patentanmeldung des Mandanten enthält keine Aussage, die die Kombination dieser Merkmale rechtfertigen würde.

17.3 **Wahr:** Dieses Merkmal ist im allgemeinen Teil der Beschreibung offenbart (Absatz 001).

17.4 **Wahr:** In dieser Aussage wird nicht die Frage gestellt, ob die Änderung eine unzulässige Zwischenverallgemeinerung nach Artikel 123 (2) EPÜ darstellt. Ein elektrisch betätigter Vibrator im Griff ist in Absatz [004] oder in einer der Fig. 1 bis Fig. 4 nur in Kombination mit einem Steuergerät im Griff und einer Batterie im Griff offenbart. Anspruch II enthält weder ein auf ein Steuergerät gerichtetes Merkmal, noch ist die Anordnung der Batterie auf eine Batterie im Griff beschränkt. Die Änderung ist somit eine Zwischenverallgemeinerung, d. h. eine Änderung, bei der ein isoliertes Merkmal aus einer ursprünglich offenbarten Merkmalskombination herausgegriffen und zur Abgrenzung des Anspruchsgegenstands verwendet wird, siehe Richtlinien, H-V, 3.2.1.

Frage 18

18.1 **Wahr:** In der Anmeldung wird erwähnt, dass die Austauschbarkeit des Bürstenkopfs durch ein Verbindungsloch am Ende des Halses erreicht wird, das mit einem Verbindungsvorsprung am Griff in Eingriff kommt (Absatz [007] der Anmeldung).

18.2 **Falsch:** Die Austauschbarkeit des Bürstenkopfs wird bereits durch ein Verbindungsloch am Ende des Bürstenkopfs erreicht, das mit einem Verbindungsvorsprung am Griff in Eingriff kommt (Absatz [007] der Anmeldung). Eine solche Konfiguration ist bereits in D2 offenbart, die sich damit zumindest implizit auf den leichten Austausch des Bürstenkopfs bezieht (Absatz [004] von D2). Die objektive technische Aufgabe jedoch muss auf ein Merkmal gestützt werden, das im nächstliegenden Stand der Technik nicht offenbart ist.

18.3 **Wahr:** Diese Wirkung wird durch das Vorhandensein eines Vibrators in der Zahnbürste erzielt (Absätze [004] und [006] der Anmeldung).

18.4 **Falsch:** Obwohl die deutsche Sprachfassung leicht von der französischen und englischen Fassung abweicht [*], wird in Absatz [003] von D2 in allen drei Sprachen eindeutig offenbart, dass die Vibrationen über den Lautsprecher generiert werden. Die Melodie wird über den Lautsprecher des Musikmoduls abgespielt, das im Griff angeordnet ist. Der Lautsprecher wandelt das elektrische

Signal um, sodass eine Melodie abgespielt wird und Luftvibrationen erzeugt werden. Daher stellt das Musikmodul 26 mit seinem Lautsprecher einen elektrisch betätigten Vibrator im Griff dar.

[*] Siehe D 0001/17.

Frage 19

19.1 **Falsch:** Die Offenbarung einer Länge von 24 cm in D3 ist neuheitsschädlich für den beanspruchten Bereich von 18 bis 25 cm. Der Bereich sollte daher in den Oberbegriff verschoben werden.

19.2 **Wahr:** Die objektive technische Aufgabe, die dem oben genannten Merkmal zugrunde liegt, kann so betrachtet werden, dass sie dem Benutzer erlaubt, einen abgenutzten Bürstenkopf auszutauschen (Absatz [007] der Patentanmeldung). D2 offenbart die Kombination eines Verbindungslochs und eines Verbindungsvorsprungs als Lösung für diese Aufgabe (Absatz [004] von D2). Die Tatsache, dass D2 auf Kinderzahnbürsten gerichtet ist, macht D3 und D2 nicht inkompatibel.

19.3 **Falsch:** Der Vibrator aus D2 dient einem anderen Zweck (Absatz [003] von D2: Musik) als derjenige aus D3 (Absatz [002] von D3: Erhöhung der Menge an entferntem Zahnbelag).

19.4 **Falsch:** D3 betrifft Zahnbürsten für Erwachsene (Absatz [001] von D3).

Frage 20

20.1 **Falsch:** D4 offenbart bereits eine erste Ausführungsform, in der der Verbindungsbereich ein Verbindungsloch und einen Verbindungsvorsprung umfasst. In der zweiten Ausführungsform von D4 ist der elektrisch betätigte Vibrator bereits im Griff angeordnet.

20.2 **Falsch:** Die zweite Ausführungsform von D4, in der der Vibrator im Griff angeordnet ist, regt nur dazu an, dass man beim Duschen seinen Rücken kratzt.

20.3 **Falsch:** Die erste Ausführungsform von D4 offenbart eine Mindestlänge von 40 cm und deutet auf wesentlich längere Bürsten hin. Die erste Ausführungsform von D4 stellt deshalb nicht den vielversprechendsten Ausgangspunkt dar, zumindest angesichts des Merkmals "Länge der Zahnbürste beträgt zwischen 18 und 25 cm". Die zweite Ausführungsform von D4 bezieht sich nur auf das Kratzen eines menschlichen Rückens. Diese zweite Ausführungsform gehört daher zu einem ganz anderen technischen Gebiet. Im Vergleich zu D4 sind D2 und D3 vielversprechendere Ausgangspunkte.

20.4 **Falsch:** Auch diese Kombination offenbart nicht alle Merkmale des Anspruchs III, weil keine der beiden Ausführungsformen von D4 das Merkmal "Länge der Zahnbürste beträgt zwischen 18 und 25 cm" offenbart.



Antwortblatt / Answer sheet / Feuille de réponses

Anweisung zum Ausfüllen des Antwortblatts		Instructions on how to fill in the answer sheet		Instructions pour remplir la feuille de réponses	
Füllen Sie das Feld so aus:	Füllen Sie das Feld NICHT so aus:	Fill in the field this way:	DO NOT fill in the field this way:	Remplir le champ de la façon suivante:	NE PAS remplir le champ de la façon suivante:
1. Verwenden Sie einen schwarzen mittelweichen HB Bleistift		1. Use a black medium soft HB pencil		1. Utiliser un crayon noir à mine moyenne HB	
2. Entfernen Sie unbeabsichtigte Markierungen vollständig		2. Erase any unintended marks completely		2. Gommer complètement toutes marques involontaires	
3. Knicken Sie dieses Blatt nicht		3. Do not bend this sheet		3. Ne pas plier cette feuille	

Frage Question Question	AUSSAGE / STATEMENT / AFFIRMATION							
	1		2		3		4	
	wahr true vraie	falsch false fausse	wahr true vraie	falsch false fausse	wahr true vraie	falsch false fausse	wahr true vraie	falsch false fausse
1	☐	☒	☒	☐	☐	☒	☒	☐
2	☒	☐	☒	☐	☐	☒	☒	☐
3	☐	☒	☐	☒	☒	☐	☒	☐
4	☒	☐	☐	☒	☒	☐	☐	☒
5	☐	☒	☒	☐	☐	☒	☐	☒
6	☒	☐	☒	☐	☐	☒	☒	☐
7	☐	☒	☐	☒	☒	☐	☐	☒
8	☐	☒	☐	☒	☐	☒	☒	☐
9	☐	☒	☒	☐	☐	☒	☐	☒
10	☒	☐	☒	☐	☒	☐	☒	☐
11	☒	☐	☒	☐	☒	☐	☒	☐
12	☒	☐	☐	☒	☐	☒	☐	☒
13	☒	☐	☐	☒	☐	☒	☒	☐
14	☒	☐	☒	☐	☒	☐	☐	☒
15	☐	☒	☐	☒	☐	☒	☐	☒
16	☐	☒	☐	☒	☐	☒	☐	☒
17	☒	☐	☐	☒	☒	☐	☒	☐
18	☒	☐	☐	☒	☒	☐	☐	☒
19	☐	☒	☒	☐	☐	☒	☐	☒
20	☐	☒	☐	☒	☐	☒	☐	☒